Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

SACHSEN-ANHALT
Vertretung des Landes beim Bund

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.
#moderndenken

Berlin, den 8. Mai 2019

E r l ä u t e r u n g e n
zur 977. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2019

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	10	Entschließung des Bundesrates zur **steuerlichen Entlastung verbilligter Wohnraumüberlassungen**	3
!	11	Entschließung des Bundesrates - Akzeptanz und Wertschätzung statt Pathologisierung und Diskriminierung: Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität stärken - **"Konversionstherapien"verbieten**	5
!	17	Entschließung des Bundesrates: **Fertigung von Batteriezellen als Speichermedium** zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz in Deutschland	7
	18	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - **Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**	10
	19	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Asyl-bewerberleistungsgesetzes**	13
	20	Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Implantateregisters Deutschland und zu weiteren Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (**Implantateregister-Errichtungsgesetz** - EIRD)	15

*) *Mit **„!“** sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	23	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren **Durchsetzung der Ausreisepflicht**	18
!	31	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Schaffung von Vertrauen in** eine auf den Menschen ausgerichtete **künstliche Intelligenz**	22
	35	Verordnung über die Teilnahme von **Elektrokleinstfahrzeugen** am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrs-rechtlicher Vorschriften	25

TOP 10: Entschließung des Bundesrates zur steuerlichen Entlastung verbilligter Wohnraumüberlassungen - BR-Drucksache 169/19 -

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat soll sich auf Antrag des Freistaates Bayern für eine steuerliche Entlastung bei der verbilligten Überlassung von Wohnraum aussprechen:

- Der Bundesrat soll die Auffassung vertreten, dass für eine nachhaltige Entspannung der Situation, das heißt der steigenden Wohnkostenbelastung, insbesondere in den Großstädten, nur eine bedarfsgerechte Neubautätigkeit sorgen kann, die neben einer Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus auf einer langfristigen Ausweitung der Investitionstätigkeit im frei finanzierten Wohnungsbau gründen muss.

- Zur Verringerung der steuerlichen Belastung von Arbeitnehmern und des bürokratischen Aufwandes für Arbeitgeber bei der Überlassung von Werkswohnungen soll der Bundesrat die Einführung einer gesetzlichen Nichtaufgriffsgrenze anregen, durch die ein Unterschreiten der fremdüblichen Miete innerhalb eines gewissen Toleranzbereichs nicht zur Versteuerung eines geldwerten Vorteils führt. Er soll es zudem für erforderlich erachten, verbilligte Wohnraumüberlassungen auch jenseits einer solchen Nichtaufgriffsgrenze durch die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber steuerlich zu entlasten.

- Der Bundesrat soll sich auch dafür aussprechen, die Grenze zur Teilentgeltlichkeit von derzeit 66 Prozent auf 50 Prozent abzusenken, um Vermieter, die sich über Jahre hinweg mit Mieterhöhungen zurückgehalten haben, nicht durch einen nur noch beschränkten Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zusätzlich zu belasten.

- Der Bundesrat soll die Bunderegierung auffordern, die aufgezeigten Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung verbilligter Wohnraummaßnahmen im Rahmen des nächsten Steuergesetzgebungsverfahrens aufzugreifen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Dieser Entschließungsantrag Bayerns ist im Zusammenhang mit anderen politischen Aktivitäten zur Schaffung von mehr und vor allem auch bezahlbarem Wohnraum zu sehen. Zum Beispiel sieht die „Gemeinsame Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen“[1], die beim Wohngipfel am 21.09.2018 im Bundeskanzleramt beschlossen wurde, verschiedene Maßnahmen dazu vor. Neben der Einführung einer Sonderabschreibung, der Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, der Einführung eines Baukindergelds und der Verbesserung der Wohnungsbauprämie ist dort als eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Wohnungssituation der Mitarbeiterwohnungsbau im öffentlichen und privaten Sektor vorgesehen. Dabei wurde jedoch der Aspekt der Mitarbeiter-

[1] *Zum Dokument: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/ergebnisse-wohngipfel.pdf;jsessionid=FB4358DD1127A0EDF4467156141E5148.1_cid364?__blob=publicationFile&v=4*

gewinnung in den Vordergrund gestellt. Um die steuerlichen Rahmenbedingungen ging es dabei nicht.

Der Wohnungsmarkt in Sachsen Anhalt zeichnet sich – auch in Magdeburg und Halle (Saale) – grundsätzlich durch einen ausreichenden Versorgungsgrad sowie leistbare Mieten aus. Insofern spielt der Mietwohnungsneubau zur allgemeinen Wohnungsversorgung eine eher untergeordnete Rolle und ist mit dem Bedarf etwa in den Ballungszentren nicht vergleichbar. Vielmehr konzentriert sich das Land schon seit Jahren auf die Förderung im Wohnungsbestand. Hierbei geht es in erster Linie um die zeitgemäße Ertüchtigung, das heißt die energetische Sanierung und die altersgerechte Anpassung.

Das vom Deutschen Bundestag am 29.11.2018 beschlossene Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (BR-Drucksache 607/18), mit dem die o. a. Sonderabschreibung eingeführt werden soll, ist in der Sitzung des Bundesrates am 14.12.2018 von der Tagesordnung abgesetzt und noch nicht wieder aufgesetzt worden.

In den Lohnsteuer-Richtlinien [Richtlinie 8.1 zu § 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG), insbesondere Absatz 6] sind Einzelheiten zur verbilligten Wohnraumüberlassung geregelt: Fließt einem Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form von Sachbezügen zu, so ist bei unentgeltlichen Sachbezügen für die Besteuerung deren Geldwert maßgebend. Erhält der Arbeitnehmer die Sachbezüge nicht unentgeltlich, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Geldwert des Sachbezugs und dem tatsächlichen Entgelt zu versteuern. Bei der Wohnungsüberlassung durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer damit grundsätzlich bei unentgeltlicher Überlassung den ortsüblichen Mietwert als Sachbezug zu versteuern und bei verbilligter Überlassung die Differenz zwischen der vereinbarten Miete und der ortsüblichen Miete. Der Entschließungsantrag will für den letztgenannten Fall eine Toleranzgrenze einführen, bis zu der ein Unterschreiten der ortsüblichen Miete nicht zu einer Steuerpflicht führen soll.

Gemäß § 21 Absatz 2 EStG ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken (also die Miete) weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Beträgt es hingegen mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich. Das bedeutet, dass ein Vermieter die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur dann in voller Höhe geltend machen kann, wenn die vereinbarte Miete mindestens 66 Prozent der ortüblichen Miete beträgt. Liegt sie darunter, können die Ausgaben nur anteilig geltend gemacht werden. Der Entschließungsantrag schlägt eine Absenkung der Grenze auf 50 Prozent vor.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen.

Der *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].

TOP 11: Entschließung des Bundesrates - Akzeptanz und Wertschätzung statt Pathologisierung und Diskriminierung: Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität stärken - „Konversionstherapien“ verbieten - BR-Drucksache 161/19 -

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Entschließungsantrag schlagen die Länder Hessen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein u. a. folgende Aussagen vor:

- Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass Homosexualität keine Krankheit und deshalb auch nicht behandlungsbedürftig ist.

- Der Bundesrat betrachtet mit Sorge, dass in Deutschland nach wie vor so genannte „Konversionstherapien“ zur angeblichen „Heilung“ bzw. „Umpolung“ insbesondere homosexueller Personen angeboten werden.

- Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass „Konversionstherapien“ und vor allem ihre öffentliche Bewerbung die Stigmatisierung, Pathologisierung und Diskriminierung homosexueller und bisexueller Personen verstärken und damit gesellschaftlicher Akzeptanz entgegenwirken.

- Der Bundesrat sieht die besondere Verantwortung, Minderjährige in der freien Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit wertschätzend und diskriminierungsfrei zu unterstützen. Sie müssen in besonderer Weise vor „Konversionstherapien“ geschützt werden.

Demzufolge soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, u. a. für Folgendes Sorge zu tragen:

- Alle Regelungen in Bezug auf medizinische Vergütungsleistungen sollen dahingehend gefasst werden, dass solche für „Konversionstherapien“ sowohl direkt als auch indirekt ausgeschlossen sind.

- Es sollen geeignete Regelungen getroffen werden, die mit Konsequenzen für die Ausübung der jeweiligen Berufe (z. B. Arzt-, Therapie-, Heilpraktikerberufe) verbunden sind, wenn „Konversionstherapien“ dort angeboten oder empfohlen werden.

- Minderjährige sollen vor „Konversionstherapien“ in besonderer Weise geschützt werden; es sollen geeignete Regelungen getroffen werden, die „Konversionstherapien“ verbieten; zu diesem Zweck soll zum Schutz Minderjähriger ein gesetzliches Verbot in Form einer Ordnungswidrigkeit festgeschrieben werden; strafrechtliche Sanktionen sollen ebenso wie die Ermöglichung von Schadensersatzansprüchen für durch „Konversionstherapien“ geschädigte Personen gegen die Anbieter geprüft werden.

- Durchführung und Bewerbung von „Konversionstherapien“ sollen den Entzug von öffentlichen Geldern oder sonstigen Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand für anbietende Organisationen zur Folge haben.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Problematik beschäftigte in den vergangenen Jahren wiederholt den Deutschen Bundestag und auch den Landtag von Sachsen-Anhalt. Zuletzt antwortete die Bundesregierung auf eine entsprechende Frage am 19.02.2019, dass sie derzeit prüfe, wie sie ihrer Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus zum Umgang mit so genannten „Konversions- oder Reparations"-Therapien gerecht werden könne (BT-Drucksache 19/7986, Seite 44)[2]. Am 20.02.2019 hat die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zu diesem Thema sowohl einen Antrag gegen gefährliche Pseudotherapien [BT-Drucksache 19/7931 (neu)][3] als auch einen Gesetzentwurf zur Ahndung von entsprechenden Behandlungen bei Minderjährigen [BT-Drucksache 19/7932 (neu)][4] beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hatte am 01.04.2014 auf eine Kleine Anfrage zu „Aktivitäten und staatliche Unterstützung eines Vereins in Sachsen-Anhalt, der sog. Homo-Heilungen anbietet" geantwortet (LT-Drucksache 6/2981).[5]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung mit einer Änderung zu fassen: Es soll angefügt werden, dass eine Konversionstherapie nicht unter nach dem Transsexuellengesetz bisher vorgesehene Maßnahmen im Rahmen einer Geschlechtsangleichung fallen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend,* der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Rechtsausschuss* sprechen sich dafür aus, die unveränderte Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er die Entschließung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – fasst.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefonnummer (030) 243 458-20].

---

2 *Zur BT-Drucksache: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/079/1907986.pdf*

3 *Zur BT-Drucksache: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/079/1907931.pdf*

4 *Zur BT-Drucksache: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/079/1907932.pdf*

5 *Zur LT-Drucksache: https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp6/drs/d2981gak.pdf*

TOP 17: Entschließung des Bundesrates: Fertigung von Batteriezellen als Speichermedium zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz in Deutschland - BR-Drucksache 143/19 -

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Entschließungsantrag fordern die Länder Niedersachen und Schleswig-Holstein den Bundesrat auf festzustellen, dass

- die Automobilindustrie in Deutschland eine herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung habe und durch eine Batteriezellproduktion in Deutschland Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Wachstum erhalten werden (Ziffer 1),

- erneuerbare Energien im gesamten Produktions- und Recyclingprozess zum Einsatz kommen müssen, um einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele zu leisten (Ziffer 2),

- großskalige Batterie- und Batteriezellproduktionsstätten auf Basis CO_2-neutraler Energieerzeugungsanlagen (z. B. durch eine Ansiedlung in räumlicher Nähe zu den Produktionsstandorten erneuerbarer Energien) befürwortet werden und zum wirtschaftlichen Einsatz erneuerbarer Energien eine Anpassung der Stromnebenkosten (z. B. Netzentgelte und Stromsteuer) sowie eine Prüfung der Befreiung von der EEG-Umlage vorzunehmen seien (Ziffer 3),

- ohne eine entsprechende Förderung die Gefahr bestünde, dass Deutschland den Anschluss verliere, sowie festzustellen sei, dass durch eine heimische Batteriezellproduktion zusätzliche Beschäftigung in erheblichem Umfang generiert und sektorenübergreifende Anwendungen ermöglicht werde (Ziffer 4),

- die wahrscheinliche Umstellung auf Elektromobilität aufgrund der CO_2-Emissionsvorgaben eine deutliche Reduktion der Fertigungstiefe bedeute (Ziffer 5),

- die Bereitstellung von Fördermitteln für die Forschung und Entwicklung mobiler und stationärer Energiespeicher in angemessener Höhe durch die Bundesregierung begrüßenswert sei (Ziffer 6),

- die Bundesregierung zur Unterstützung von Projekten zur stationären Zweitnutzung von Fahrzeugbatterien aufgefordert werden soll (Ziffer 7) und

- europäische Maßnahmen unterstützt werden (Ziffer 8).

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Entschließungsantrag verfolgt neben klimapolitischen Aspekten insbesondere industriepolitische Ziele. Erst kürzlich hat der Volkswagenkonzern einen Strategiewechsel hin zur Elektromobilität verkündet. Neben den digitalen Plattformen, insbesondere für autonomes Fahren, wird erwartet, dass die Herstellung von Batterien in der Automobilindustrie künftig einen wesentlichen

Teil der Wertschöpfung ausmachen wird. In der Nationalen Industriestrategie 2030[6] des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird befürchtet, dass Deutschland mehr als 50 Prozent der Wertschöpfung in diesem Bereich vor allem an asiatische und US-amerikanische Konkurrenten verlieren könnte, wenn dieser Entwicklung nicht Rechnung getragen würde.

Aufgrund seiner industriepolitischen Relevanz erfährt das Thema Batteriezellproduktion in Deutschland bzw. Europa zurzeit hohe politische sowie mediale Aufmerksamkeit. Jüngst haben Bundesminister Peter Altmaier und sein französischer Kollege Bruno Le Maire gemeinsam mit EU-Vizepräsident und Kommissar für Energieunion Maroš Šefčovič offiziell das erste europäische Batteriekonsortium vorgestellt, welches aus dem französischen Batteriehersteller Saft, Siemens, dem deutschen Batteriespezialisten Manz, dem Autohersteller Peugeot-Citroën-Opel (PSA) und dem belgischen Chemiekonzern Solvay besteht. Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) sieht in staatlichen Beihilfen seitens Deutschland und Frankreich von zunächst 1,2 Milliarden Euro keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Für Deutschland ist das Opel-Werk in Kaiserslautern als möglicher Standort im Gespräch. Weitere Konsortien sollen folgen.

Bedenken in Bezug auf den Aufbau einer deutschen Batteriezellproduktion gibt es vor allem aufgrund der relativ hohen Energiekosten in Deutschland. Experten sehen Batteriezellwerke insofern eher in anderen europäischen Ländern mit geringeren Energiekosten. Diesen Umstand adressiert der vorliegende Entschließungsantrag, indem er eine Entlastung bei Stromnebenkosten und EEG-Umlage fordert. Denn diese Posten machen mehr als zwei Drittel des Strompreises in Deutschland aus.

Für den Standort Sachsen-Anhalt war zuletzt die Entscheidung der Porsche AG und der Schuler AG, in Halle (Saale) ein gemeinsames Presswerk zu errichten, eine wichtige Nachricht. Die Unternehmen wollen nach eigenen Angaben mehr als 100 Millionen Euro investieren und in der ersten Ausbaustufe 100 neue Arbeitsplätze schaffen. Im Zuge des durch den Kohleausstieg bevorstehenden Strukturwandels ist es zudem erklärtes Ziel der Landesregierung Sachsen-Anhalt, insbesondere auch den Automobilsektor des Landes zu stärken.[7] Insofern böte auch der Aufbau einer Infrastruktur für die Batteriezellproduktion in Deutschland Chancen für Sachsen-Anhalt. Im benachbarten Thüringen plant derweil bereits der chinesische Hersteller CATL die Errichtung einer Fabrik für Elektroauto-Batteriezellen und -Batterien. Am 06.05.2019 hat der Stromspeicherhersteller TESVOLT GmbH verkündet,[8] in Wittenberg die erste Gigafactory für Batteriespeichersysteme in Europa zu errichten. Die neue Fertigung für Lithiumspeicher soll über eine jährliche Produktionskapazität von über 1 Gigawattstunde verfügen und durch den Einsatz einer eigenen Photovoltaikanlage mit 200 Kilowatt peak Leistung komplett CO_2-neutral erfolgen.

Ungeachtet dessen positioniert sich Sachsen-Anhalt als Wasserstoff(modell)region. Da viele Automobilhersteller nicht nur auf den Batterieantrieb, sondern (auch) auf die Brennstoffzelle als Antrieb setzen wollen, bestehen auch hier Potentiale für das Land.

---

6 *Zur Homepage des BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/nationale-industriestrategie-2030.pdf*

7 *Zur Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 04.04.2019: http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=902265&identifier=b11f22dd25f1a6d822454d323c4a8433*

8 *Zur Homepage von TESVOLT GmbH: https://www.tesvolt.com/de/presse/erste-gigafactory-fuer-batteriespeicher-in-europa-__prr35.html*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe der Änderung zu fassen, dass die Batteriezellproduktion insbesondere auf zukünftige Batteriezelltechnologien abzielen soll, und dass die Umstellung auf Elektroantriebe neben einer möglichen Reduktion der Fertigungstiefe einen Verlust von Arbeitsplätzen bedeutet.

Ferner empfehlen der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* dem Bundesrat die Entschließung nach den Maßgaben zu fassen, dass der Bundesrat sich für eine Neufassung der Ziffer 3 ausspricht. Unter anderem soll er fordern, dass gemeinsam mit der Kommission grundlegende beihilferechtliche Anreize erarbeitet werden und unbürokratische Prozesse sowie technologieoffene Vorgaben nötig seien. Ein Einsatz erneuerbarer Energien sei begrüßenswert, soweit wirtschaftlich realisierbar. Der Bundesrat soll insofern darum bitten, eine Befreiung von der EEG-Umlage zu prüfen. Durch diese Änderung der Ziffer 3 entfiele u. a. die Forderung nach einer Ansiedlung von Produktionsstätten in räumlicher Nähe zu erneuerbaren Energien. Ferner empfehlen die beiden Ausschüsse, der Bundesrat möge die Auffassung vertreten, dass eine Förderung der Batteriezellenforschung und -produktion in Deutschland im internationalen Wettbewerb perspektivisch vorteilhaft sei, insbesondere bei Batterien „der nächsten Generation". Zudem soll der Bundesrat feststellen, dass durch die heimische Produktion zusätzliche Beschäftigung in erheblichem Umfang generiert werden kann. Schließlich sollen Initiativen der Bundesregierung zur Bereitstellung von Fördermitteln unterstützt werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen, dass eine Batteriezell-produktionsstätte nicht zwangsläufig an den Produktionsstandort erneuerbarer Energien zu koppeln und ein klimafreundlicher Strommix nicht nur in der Nutzungsphase, sondern auch in der Batterie- und Fahrzeugherstellung von großer Bedeutung sei. Ein gezielter Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien oder Anreize zur eigenen Stromerzeugung sollten bei der Förderung von Batteriezellenproduktionsstätten berücksichtigt werden. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss das Streichen der Ziffer 3 des Entschließungsantrages, da keine Privilegierung weiterer Branchen zulasten der übrigen Stromabnehmer erfolgen soll und energieintensive Batteriezellenhersteller ohnehin privilegiert würden. In Bezug auf Ziffer 4 empfiehlt er das Streichen der Wertung, dass zusätzliche Beschäftigung „in erheblichem Umfang" generiert wird. Ferner sollen in die Ziffer 4 Zulieferstandorte einbezogen werden. Die Ziffer 5 soll mit dem Hinweis abgeändert werden, dass im Fall einer notwendigen und deutlichen Verschärfung der derzeit geplanten CO_2-Emissions-vorgaben für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie für schwere Nutzfahrzeuge auf europäischer Ebene eine Umstellung der Fahrzeugflotte und -antriebe auf Elektromobilität oder andere klimafreundliche Antriebe wahrscheinlich sei. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss ebenso wie der *Verkehrsausschuss* das Anfügen einer Ziffer 9, wonach bei der Herstellung von Batterien hohe Umwelt- und Arbeitsschutzstandards zu beachten seien.

Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat schließlich, sich für die Ansiedlung von Batterie- und Batteriezellproduktionsstätten in Deutschland auszusprechen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefonnummer (030) 243 458-97].

TOP 18: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz - BR-Drucksache 177/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung, den Zugang von ausländischen Bürgern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung nach dem SGB III (Arbeitsförderung) und dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) neu zu regeln. Zudem soll die Sprachförderung des Bundes für weitere Personengruppen geöffnet werden, um ihnen die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung zu erleichtern. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Weitgehende Entkoppelung der Leistungen der Ausbildungsförderung im SGB III von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen wie Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeiten;

- Entfristung der Öffnung bestimmter Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung bereits während der ersten Monate des Aufenthalts;

- Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für einen größeren Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung und Duldung;

- Anspruch auf Arbeitslosengeld auch während der Teilnahme an einem Integrationskurs oder während eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.

Das Gesetz soll am 01.08.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Für den Zugang zur Förderung von Berufsausbildung einschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt und Ausbildungsvorbereitung bestehen für Ausländer nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und zum Teil nach Voraufenthaltszeiten in Deutschland differenzierende und sehr unübersichtliche Zugangsregelungen mit in vielen Fällen engen Voraussetzungen. Im Ergebnis führen diese Zugangsregelungen dazu, dass viele Ausländer Zugang zu verschiedenen Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung erst nach langen Voraufenthaltszeiten oder gar nicht erhalten. Gerade bei der Integration von jungen Menschen mit Fluchthintergrund kommt es verstärkt vor, dass eine sinnvolle Förderungsmöglichkeit nicht eröffnet ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die differenzierte Aufzählung förderungsberechtigter Ausländer für Berufsausbildungsbeihilfe aufzugeben. Auch die (partiellen) Verweise in Regelungen zu anderen Leistungen und Instrumenten der Förderung entfallen damit. Die Regelung wird übersichtlicher und die Maßnahmen stehen einem größeren Personenkreis offen. Der Zugang zu außerbetrieblicher Berufsausbildung soll auch künftig nur beschränkt bestehen.

Der Gesetzentwurf setzt zentrale Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2019 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages um. Dort (Seite 106) ist vereinbart, dass Personen, deren Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist, Angebote für Spracherwerb und Beschäftigung bekommen sollen.

Die verbesserten Zugangsbedingungen zur Ausbildungsförderung sollen schon für das kommende Ausbildungsjahr ab 01.08.2019 gelten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* begrüßen die Zielsetzung, empfehlen jedoch die Bundesregierung aufzufordern, bei den vorgesehenen Regelungen nicht hinter bisherigen Fördermöglichkeiten und Zugänglichkeiten zurückzubleiben und die Zusagen aus dem Koalitionsvertrag vollständig umzusetzen. In diesem Zusammenhang fordern die Ausschüsse u. a., die Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländern nach § 132 SGB III nicht zu streichen, sondern zu entfristen. Auch sollten die vorgesehenen Einschränkungen der Fördermöglichkeiten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe und assistierter Ausbildung, die die Personenkreise der Geduldeten, insbesondere aber der Gestatteten treffen, nicht vollzogen werden. Die angestrebte Ausweitung des Personenkreises beim Besuch von berufsbezogener Deutschsprachförderung wird von den Ausschüssen positiv gesehen. Jedoch sollten Einschränkungen, wie die jetzt vorgesehene neunmonatige gestattete Voraufenthaltszeit für Gestattete und die sechsmonatige geduldete Voraufenthaltszeit für Geduldete sowie die Bezugnahme auf die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde in der Teilnahmeberechtigung bei Geduldeten gestrichen werden. Bei der Förderberechtigung für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen halten es die Ausschüsse für geboten, die Förderfähigkeit lediglich an die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, jedoch nicht zusätzlich an eine vorherige Mindestaufenthaltszeit zu knüpfen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* dem Bundesrat Änderungen, um Hürden für den Zugang zu den mit dem Gesetzentwurf geplanten Fördermöglichkeiten abzusenken sowie Sanktionen beim unverschuldeten bzw. begründbaren Abbruch begonnener Maßnahmen zu streichen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt insbesondere, sicherzustellen, dass der Zugang zu den Fördermaßnahmen von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung auch zusätzlich für EU-Ausländer eröffnet wird, die zwar ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland, ihren Ausbildungsplatz aber in Deutschland haben.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass auch bei der assistierten Ausbildung für Geduldete auf eine Duldungsdauer von neun Monaten abgestellt wird. Außerdem sollten Straftäter von der berufsbezogenen Sprachförderung ausgeschlossen werden.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefonnummer (030) 243 458-41].

TOP 19: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- BR-Drucksache 178/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.2012 umsetzen, wonach die Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ebenso transparent und bedarfsgerecht zu ermitteln sowie regelmäßig zu aktualisieren sind wie jene gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder dem SGB XII (Sozialhilfe). Vorgesehen ist daher, künftig wie im SGB XII und SGB II im Fünfjahresturnus eine Anpassung der Leistungssätze an die jeweils jüngste Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorzunehmen und diese Leistungssätze alljährlich fortzuschreiben.

Vorgesehen ist die Neufestsetzung der Grundleistungen und der Bedarfsstufen, die Ausgliederung der Bedarfe Strom und Wohnungsinstandhaltung aus dem Geldleistungssatz, ebenso niedrigere Beträge gegenüber der Grundsicherung in Ausgabenpositionen, bei denen die Bundesregierung für Asylsuchende keinen Bedarf sieht. Leistungen des notwendigen Bedarfs für Verpflegung, Kleidung und Unterkunft sollen bei der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen als Sachleistungen zu erbringen sein, Synergieeffekte für bestimmte Bedarfspositionen bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werden berücksichtigt. Für den notwendigen persönlichen Bedarf (z. B. öffentlicher Personennahverkehr, Telefon oder Hygieneartikel) sollen weiterhin Geldleistungen gewährt werden. Wie im SGB XII gibt es sechs Bedarfsstufen, wobei unter Berücksichtigung der Ergebnisse der EVS 2013 mit Wirkung ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Leistungssätze gemäß AsylbLG gelten sollen, die in der Gesamthöhe fast durchgängig unverändert gegenüber den aktuellen Gesamtleistungen sind; es ergeben sich Reduzierungen bei den Leistungen für den notwendigen Bedarf in den Bedarfsstufen 1 bis 4 und 6 sowie Erhöhungen bei den Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf. Lediglich in der Bedarfsstufe 5 (Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) sollen sich beide Leistungsbeträge erhöhen. Dass künftig bis zu von 200 Euro monatlich für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit anrechnungsfrei bleiben, soll einen zusätzlichen Anreiz für Integrationsbemühungen bieten.

Zusätzlich soll im AsylbLG eine Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete sowie Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse ab dem 16. Aufenthaltsmonat beseitigt werden, die eine grundsätzlich förderfähige Ausbildung oder ein Studium absolvieren. Der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII für Analogleistungsbeziehende gemäß AsylbLG soll gestrichen und dabei eine Besserstellung gegenüber Leistungsberechtigten nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz vermieden werden.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages war die Umsetzung der höchstrichterlichen Vorgaben an der Nichtzustimmung des Bundesrates zu einem entsprechenden Gesetz gescheitert, zu dem von der Bundesregierung am 21.12.2016 der Vermittlungsausschuss einberufen wurde (BR-Drucksache 778/16). Da die Beratungen nicht abgeschlossen wurden, fiel das Gesetz der Diskontinuität anheim. Die Leistungsträger gemäß AsylbLG legen daher noch immer die seit 2016

auf Basis der EVS 2008 ermittelten Leistungssätze zugrunde. 2013 gab es eine weitere EVS, die für die Leistungen im SGB II und SGB XII berücksichtigt wurde. Ohne die beabsichtigte Neuregelung nebst Fortschreibung besteht die Gefahr, dass das BVerfG in einem Eilverfahren erneut die Verfassungswidrigkeit der aktuell geltenden AsylbLG-Sätze feststellt.

Mit dem Schließen der so genannten Förderlücke greift die Bundesregierung zusätzlich ein Anliegen auf, das im Deutschen Bundestag auf Basis von Anträgen der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 19/5070) und von FDP (BT-Drucksache 19/2691) beraten wird. Dem Bundesrat wurde Anfang April 2019 ein Gesetzentwurf der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (BR-Drucksache 151/19, siehe TOP 6) zu dieser Problematik zugeleitet. Er zielt darauf ab, § 2 AsylbLG um eine Regelung zur Aufhebung um einen Ausschluss der Anwendbarkeit des § 22 SGB XII in bestimmten Fallgruppen zu ergänzen. Alle beteiligten Bundesratsausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Bei In-Kraft-Treten von Neuregelungen zur Beseitigung der Förderlücke am 01.08. 2019 hätten ausbildungsbereite Betriebe und Betroffene zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres Rechtssicherheit.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er hält eine Neurechnung der Regelbedarfe und die rückwirkende Festsetzung der Regelbedarfe nach der EVS 2013 für erforderlich. Außerdem sei eine bundeseinheitliche Regelung zu Kürzungsbeträgen sinnvoll. Bei Änderungsvorschlägen zu leistungsrechtlichen Regelungen stehen das Schließen der oben skizzierten Förderlücke, sowie nicht zuletzt bezogen auf den Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten im Fokus. Ein weiterer Schwerpunkt der Änderungsvorschläge betrifft die Bedarfsstufen 2 bzw. 3 – dies teilweise identisch mit der Empfehlung des *Ausschusses für Frauen und Jugend*.

Gleichlautend schlagen der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* Änderungen in Bezug auf die Leistungen für Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie vor, darunter eine Möglichkeit für die Länder, hierfür Pauschalbeträge festzusetzen.

Weitere Empfehlungen des *Ausschusses für Innere Angelegenheiten* sehen vor, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche mit Sach- statt Geldleistungen gedeckt werden können und in der Abgabenordnung ein Kontenabruf bei Leistungsberechtigten nach AsylbLG ergänzt wird, um Sozialbetrug zu verhindern.

Der *Finanzausschuss,* der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

TOP 20: Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Implantateregisters Deutschland und zu weiteren Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Implantateregister-Errichtungsgesetz - EIRD) - BR-Drucksache 152/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet in Artikel 1 das Gesetz zum Implantateregister Deutschland (Implantateregistergesetz). Ziel ist es, die Produktsicherheit und die Versorgungsqualität sowie die systematische Erfassung und Verfolgung unerwünschter Nebenwirkungen von implantierbaren Medizinprodukten zu verbessern.

Dazu soll ein bundesweites verbindliches Implantateregister errichtet werden. Meldepflichten an das Register sollen medizinische Einrichtungen haben, die solche Produkte implantieren sowie die anschließende medizinische Versorgung der Patienten realisieren, aber auch die Hersteller solcher Produkte. Im zweiten Schritt sollen per Rechtsverordnung insbesondere die im Implantateregister erfassten Typen definiert und die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Register- und einer Geschäftsstelle des Implantateregisters sowie einer unabhängigen Vertrauensstelle geschaffen werden. Daneben sind auch Festlegungen zu Organisation, Aufsicht, Datenschutz und zum Zugang zu den Daten für verschiedene Verwendungszwecke sowie zur Finanzierung des Registers und zur Vergütung der Aufwendungen der verantwortlichen Gesundheitseinrichtungen vorgesehen. Durch die erweiterte Nutzung bestehender Register sollen zudem Langzeitbeobachtungen zu Produktmängeln oder Versorgungsmängeln ermöglicht werden. In einer Anlage werden Typen von Implantaten aufgelistet, für die die gesetzlichen Neuregelungen gelten sollen:

- Endoprothesen für Hüfte, Knie, Schulter, Ellenbogen und Sprunggelenk,
- Brustimplantate,
- Implantate zum Einsatz bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. Herzklappen),
- implantierbare Defibrillatoren und Herzschrittmacher,
- Stimulatoren bei neurologischen Erkrankungen,
- Cochlea-Implantate,
- Wirbelkörperersatzsysteme und Bandscheibenprothesen sowie
- Stents, die in verschiedenen Organsystemen zum Offenhalten bzw. Aufdehnen von Gefäßen zum Einsatz kommen.

Die in den Artikeln 3 bis 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Krankenhausentgeltgesetzes stehen mit dem Implantateregistergesetz im Zusammenhang.

Die Änderung des SGB V in Artikel 2 hat hingegen den Zweck, das Verfahren zur Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und deren Aufnahme in die vertragsärztliche Versorgung zu beschleunigen. Dies wird flankiert durch eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), für die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben eine Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am 01.01.2020 in Kraft treten. Für Artikel 2 ist ein In-Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Ergänzende Informationen

Die Errichtung des Implantateregisters Deutschland steht in Einklang mit Artikel 108 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates und der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission, wonach die Mitgliedstaaten „alle geeigneten Maßnahmen zur unabhängigen Bewertung der langfristigen Sicherheit und Leistung der Produkte oder der Rückverfolgbarkeit implantierbarer Medizinprodukte, insbesondere durch Anlegen von Registern“, ergreifen sollen, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt. Bezogen auf Medizinprodukte wird die Verordnung (EU) 2017/745 am 26.05.2020 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der EU.

Medizinprodukte werden in unterschiedliche Risikoklassen eingeteilt und unterliegen differenzierten Regelungen für den Marktzugang und die Überwachung, die sich von denen für Arzneimittel unterscheiden. Sie werden eigenverantwortlich durch den Hersteller in Verkehr gebracht, nachdem er sie einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen hat. Die Überwachung ist in Deutschland ausschließlich Aufgabe der Landesbehörden. Außerdem sind Vorkommnisse dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu melden sowie Risiken durch diese Bundesoberbehörde zu erfassen und zu bewerten. Außerdem bietet das BfArM Kundeninformationen an, darunter auch von Herstellern über eigenverantwortliche Rückrufe von Medizinprodukten.[9]

In Deutschland gibt es bereits diverse Register, darunter seit 2012 auch das Endoprothesenregister. Bis Ende 2018 wurden darin bereits mehr als eine Million Implantationen registriert und sind damit über den „Produkt-Lebenszyklus“ verfolgbar. Auch in der plastisch-ästhetischen Chirurgie gibt es ein Implantateregister. Die bisher bestehenden Register sind jedoch nicht nach einheitlichen Vorgaben ausgestaltet und zudem nicht verpflichtend, so dass die dort vorliegenden Daten keine umfassenden Interpretationen ermöglichen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Schwerpunkt der Empfehlungen zu Artikel 1 ist die Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der Rechts- und der Fachaufsicht sowie die zur Marktüberwachung erforderliche Bereitstellung von Daten an die zuständigen Landesbehörden gemäß den hierfür einschlägigen Artikeln der Verordnung (EU) 2017/745.

Änderungsvorschläge des *Gesundheitsausschusses* zu Artikel 2 zielen darauf ab,

---

[9] *Zu weiterführenden Informationen des BfArM: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Abgrenzung/_node.html, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/medizinprodukte.html oder des BMG: http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/M/Medizinprodukte/151203_7a__PosterNr.5b_8__dt.pdf*

- die vorgesehene Verordnungsermächtigung sowie die Konkretisierung bzw. Ausweitung aufsichtsrechtlicher Befugnisse des BMG über G-BA-Entscheidungen zur Bewertung neuer Behandlungsmethoden zu streichen,

- die Antragsberechtigung auf Unparteiische im G-BA zu beschränken,

- das Verfahren zur Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden von drei auf zwei Jahre zu verkürzen sowie

- die bestehende Kann-Regelung anstelle der vorgesehenen Verpflichtung des G-BA zur Beauftragung von Erprobungsstudien bei neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Potenzial, aber unzureichender Evidenz beizubehalten.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, im Sinne einer Prüfbitte Stellung zu nehmen, ob den Patienten gegenüber der Vertrauens- und Registerstelle ein Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) zusteht bzw. ob eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen ist.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

TOP 23: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
- BR-Drucksache 179/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchsetzung der Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen praktikabler zu gestalten und die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu erhöhen, damit einer Pflicht zur Ausreise die tatsächliche Ausreise folgt. Schwerpunkt sind die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Artikel 1 sowie die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Artikel 5. Zudem werden Folgeänderungen oder redaktionelle Anpassungen in weiteren Gesetzen vorgenommen (Artikel 2 bis 4, 6). Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die rechtlichen Voraussetzungen der Abschiebehaft werden geändert. Bei der Sicherungshaft werden Fallgruppen normiert, bei deren Vorliegen eine Fluchtgefahr widerleglich vermutet wird, während es bei anderen Fallgruppen bei konkreten Anhaltspunkten für eine Fluchtgefahr bleibt. Zudem werden die Möglichkeiten für die Vorbereitungshaft dahingehend erweitert, dass sie sich auch auf die Vorbereitung einer Abschiebeanordnung erstreckt. Durch die neu eingeführte Mitwirkungshaft soll eine Vorführung aus der Haft ermöglicht werden, wenn der Ausländer den Anforderungen der zuständigen Behörden keine Folge leistet.

- Fehlanreize zum rechtswidrigen Verbleib im Bundesgebiet trotz vollziehbarer Ausreisepflicht sollen beseitigt werden. Dazu wird eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ eingeführt, wenn die Abschiebung aus vom Ausreisepflichtigen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann.

- Sozialleistungsbetrug und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sollen zu einer Ausweisung führen können, soweit diese zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben.

- Die Passersatzbeschaffung im Wege der Amtshilfe wird von der Bundespolizei auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) übertragen.

- Die Frist für die Regelüberprüfung von positiven Asylentscheidungen, die in den Jahren 2015 bis 2017 unanfechtbar geworden sind, wird von drei auf fünf Jahre verlängert. Zudem ist künftig eine Niederlassungserlaubnis für die in diesem Zeitraum entschiedenen Fälle erst zu erteilen, wenn das BAMF mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen.

- Im AsylbLG sollen bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten in größerem Umfang als bisher Leistungseinschränkungen vorgesehen werden. Asylbewerber, bei denen feststeht, dass nicht Deutschland für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist und deren Überstellung durchgeführt werden kann, sollen künftig nur noch Anspruch auf eingeschränkte Leistungen haben. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, denen bereits in einem anderen EU-Staat internationaler Schutz zuerkannt wurde, haben nur noch Anspruch auf Überbrückungsgeld.

- Dem Mangel an Abschiebehaftplätzen soll durch eine Aussetzung des Trennungsgebotes nach § 62a Absatz 1 AufenthG begegnet werden, so dass der Vollzug der Abschiebehaft in sonstigen Haftanstalten ermöglicht wird, wobei die Unterbringung getrennt von den Strafgefangenen zu erfolgen hat.

- Überwachungsmöglichkeiten gegen schwere Straftäter, die nicht abgeschoben werden können, werden ausgeweitet.

- Durch eine Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 2) wird die Möglichkeit geschaffen, Tatsachen bis zur letzten Tatsacheninstanz einzubringen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ausgenommen ist Artikel 6. Die hier vorgesehene Regelung zur Nutzung von sonstigen Haftanstalten für die Abschiebehaft soll am 01.07.2022 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Rechtspflicht, Deutschland zu verlassen, von einer hohen Zahl vollziehbar ausreisepflichtiger Personen nicht befolgt wird. Die Rückkehr derer, die kein Bleiberecht in Deutschland haben, ist ein wesentlicher Teil der Migrationspolitik. Das zur Verfügung stehende rechtliche Instrument zur Durchsetzung der Ausreisepflicht hat sich als nicht effektiv genug erwiesen. Ziel der Maßnahmen ist es, die Zahl der Rückführungen deutlich zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Vorhaben um, bestehende Hindernisse bei der Abschiebung (z. B. mangelhafte Identitätsfeststellung, Schwierigkeiten bei der Passersatzbeschaffung usw.) zu verringern. „Gerade im Interesse der wirklich Schutzbedürftigen und der Akzeptanz in der Bevölkerung wollen wir Ausreisepflichtige stärker danach unterscheiden, ob sie unverschuldet an der Ausreise gehindert sind oder ihnen die fehlende Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht zugerechnet werden muss. Diese Unterscheidung hat auch Konsequenzen, beispielsweise hinsichtlich des Bezugs von Leistungen.“ (dort Seite 108).

In Sachsen-Anhalt wurden 2018 insgesamt 688 Abschiebungen durchgeführt. Dies entspricht einer Steigerung von 5 Prozent gegenüber 2017. Die Zahl der freiwilligen Ausreisen hat sich demgegenüber von 736 in 2017 um 27 Prozent auf 538 in 2018 verringert.[10] Weitere Informationen zur Rückführungspraxis in Sachsen-Anhalt sind der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 26.02.2019 zu entnehmen.[11]

---

[10] *Zur Bilanz der Migrationsentwicklung Sachsen-Anhalt 2018: https://mi.sachsen-anhalt.de/das-ministerium/news-detail/news/bilanz-der-migrationsentwicklung-sachsen-anhalt-2018/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=6d672edc1a8d8cfc2b3d4ce2b8d5421e*

[11] *Zur LT-Drucksache 7/4006: https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4006dak.pdf*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend,* der *Finanzausschuss* sowie der *Rechtsausschuss* schlagen zu dem Gesetzentwurf umfangreiche Stellungnahmen vor:

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* spricht sich u. a. dafür aus, dass § 11 Absatz 5a Satz 1 AufenthG ergänzt wird, damit auch gegen Personen, die eine Gefahr für die freiheitliche demokratisch Grundordnung darstellen, lange Einreiseverbote ermöglicht werden. Er sieht Erweiterungs- und Konkretisierungsbedarf bei der Regelung der Anhaltspunkte für die Fluchtgefahr. Die bisherigen Vorschriften, die vorsehen, dass nur Bedienstete mit Befähigung zum Richteramt Datenträger des Ausländers auswerten dürfen, stehen nach seiner Auffassung einer effektiven Auswertung von Datenträgern entgegen und sollten gestrichen werden. Der Katalog der Straftaten in § 54 Absatz 2 AufenthG, bei denen ein besonders schweres Ausweisungsinteresse normiert wird, sollte um Straftaten, die aus einem nach § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes missbilligten Grund begangen wurden (z. B. so genannte Hassstraftaten), erweitert werden. Weitere Empfehlungen beziehen sich auf die Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit bzw. der elektronische Aufenthaltsüberwachung in §§ 56, 56a AufenthG. Die im Gesetzentwurf neu eingeführte Regelung zu den Befugnissen mit der Abschiebung befasster Behörden, den Ausländer zum Zweck der Abschiebung zum Flughafen bzw. zum Grenzübergang zu bringen und dort zu diesem Zweck kurzzeitig festzuhalten, wobei sich das Festhalten auf das zur Durchführung unvermeidliche Maß beschränkt, wird abgelehnt. Sie stellt nach Auffassung des Ausschusses eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Praxis dar. Stattdessen empfiehlt er klarzustellen, dass ein kurzzeitiges Festhalten vorliegt, wenn keine Übernachtung erfolgt. Weitere Empfehlungen beziehen sich insbesondere auf den Ausreisegewahrsam; so soll dieser u. a. im gesamten Bundesgebiet unabhängig von der Nähe zur Grenzübergangsstelle vollzogen werden können. Für die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 72 AufenthG, nach der die Länder für den Abschiebevollzug jeweils eine zentrale Stelle zu bestimmen haben, empfiehlt der Ausschuss die Umwandlung in eine Kann-Vorschrift.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf kritisch zu bewerten. Die geplante Erweiterung des Katalogs von Straftaten, bei denen von einem besonders schwerwiegendem Ausweisungsinteresse auszugehen ist, die Einführung einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ sowie die geplante Aussetzung des Trennungsgebots von Abschiebungs- und Strafgefangenen in getrennten Haftanstalten sollen als besonders problematisch angesehen werden. Ebenso soll die Einführung neuer Tatbestände für die Einschränkung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen und die Leistungsgewährung in Abhängigkeit diverser Mitwirkungspflichten kritisiert werden. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Verschärfungen der Regelungen zur Abschiebehaft werden als nicht vereinbar mit der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/15 EG) angesehen und der Gesetzentwurf insgesamt für rechtsstaatlich bedenklich gehalten. Neben weiteren Empfehlungen spricht sich der Ausschuss dafür aus, die vorgesehenen Regelungen mit Bezug zur Einführung einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität zu streichen. Hinsichtlich der Regelungen zur Abschiebehaft wird die grundlegende Überarbeitung gefordert; insbesondere soll vonseiten des Bundesrats die Einführung der widerleglichen Vermutung einer Fluchtgefahr abgelehnt werden, da diese zu einer Beweislastumkehr zulasten des Betroffenen führt. Auch die Regelungen zur Mitwirkungshaft sollen als bedenklich angesehen werden.

Bezüglich der beabsichtigten Ergänzung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit spricht er sich für eine Streichung aus und weist auf die möglichen grundlegenden Auswirkungen auf die gerichtlichen Verfahren hin.

Gemeinsam sprechen sich o. g. beide Ausschüsse für eine Ergänzung der Zuständigkeitsregelungen unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung aus, nach der für die Verkürzung oder Aufhebung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots die Zuständigkeit bei den Ausländerbehörden liegt.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen, die vorgesehene Aussetzung des Trennungsgebotes nach § 62a Absatz 1 AufenthG zu streichen, da hierin ein Verstoß gegen europäisches Recht gesehen wird.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* weist zudem darauf hin, dass den Belangen von Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Kindern in den Regelungen zur Abschiebehaft nicht ausreichend Rechnung getragen wird und es ergänzender Regelungen bedürfe. Er spricht sich für eine Streichung des § 60b Absatz 5 AufenthG-E aus, nach dem die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, nicht als Vorduldungszeiten angerechnet werden, da sich dies insbesondere für gut integrierte Jugendliche nachteilig auswirken kann.

Der *Finanzenausschuss* empfiehlt dem Bundesrat darum zu bitten, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die den Ländern und Kommunen entstehenden Kosten umfassend dargelegt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefonnummer (030) 243 458-23].

TOP 31: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schaffung von Vertrauen in eine auf den Menschen ausgerichtete künstliche Intelligenz - BR-Drucksache 165/19 -

Inhalt der Vorlage

In Umsetzung ihrer im April 2018 vorgestellten europäischen Strategie für künstliche Intelligenz[12] und auf der Basis von Arbeiten einer unabhängigen Expertengruppe verfolgt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) nunmehr das Ziel der Gewährleistung eines geeigneten ethischen und rechtlichen Rahmens für die Künstliche Intelligenz.

Die von der Expertengruppe erarbeiteten Leitlinien formulieren folgende sieben Kernanforderungen an eine vertrauenswürdige Anwendung:

- Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht,
- technische Robustheit und Sicherheit,
- Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement,
- Transparenz,
- Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness,
- gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen und
- Rechenschaftspflicht.

Darüber hinaus enthalten die erarbeiteten Leitlinien eine Bewertungsliste, mit deren Hilfe die Erfüllung dieser Anforderungen überprüfbar sein soll.

Die Kommission verfolgt im Verfahren einen dreistufigen Ansatz: Nach der Festlegung der o. g. Kriterien will sie nun eine Pilotphase einleiten, um die Resonanz der Interessenträger wie Industrie, Forschungseinrichtungen und öffentliche Behörden zur Praktikabilität zu ermitteln. Danach sollen Arbeiten an einem internationalen Konsens über den Aufbau einer menschenzentrierten Künstlichen Intelligenz folgen. Die Kommission will dabei die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern verstärken und insbesondere untersuchen, inwieweit Konvergenz mit den Ethik-Leitlinien-entwürfen von Drittländern (z. B. Japan, Kanada, Singapur) erreicht werden kann.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der für den digitalen Binnenmarkt zuständige Vizepräsident der Kommission, Andrus Ansip, sieht die ethische Dimension der Künstlichen Intelligenz nicht als Luxusinteresse an: „Nur mit Vertrauen wird unsere Gesellschaft in vollem Umfang von den Technologien profitieren können. Bei einer ethisch vertretbaren Künstlichen Intelligenz gibt es nur Gewinner und sie kann zu einem Wettbewerbsvorteil für Europa werden: eine Führungsrolle beim Aufbau einer menschenzentrierten Künstlichen Intelligenz, der die Menschen vertrauen können.“[13]

---

[12] *Die Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund in Berlin berichtete in ihren Erläuterungen zur 968. Sitzung des Bundesrates am 08.06.2018 (dort TOP 28, zu BR-Drucksache158/18).*

[13] *Zur Pressemitteilung der Kommission vom 08.04.2019: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1893_de.htm*

Die Resonanz auf den Vorstoß von EU-Seite ist gemischt: Zwar sei der Aufschlag der Kommission für eine europäische Initiative zu einem günstigen Zeitpunkt erfolgt, nachdem z. B. das amerikanische Unternehmen Alphabet (Google) zunächst einen eigenen Ethikrat gegründet, ihn wegen Kritik an der Zusammensetzung des Gremiums wieder aufgelöst und Facebook Ende Januar 2019 die Finanzierung eines Lehrstuhls für Ethik in der Künstlichen Intelligenz an der Technischen Universität München angekündigt hatte.[14]

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) zeigt sich jedoch skeptisch und bezeichnete die Leitlinien zwar als wichtigen Schritte für Künstliche Intelligenz „Made in Europe", warnte aber zugleich davor, alle Anwendungen gleich zu behandeln. Vorrangig aber warb der BDI für eine deutliche Erhöhung der Investitionen in die Entwicklung von Künstlicher Intelligenz. Laut Medienberichten standen privaten Investitionen von bis zu 3,2 Milliarden Euro im Jahr in Europa nach Angaben der Kommission 9,7 Milliarden Euro in Asien und 18,6 Milliarden Euro in Nordamerika gegenüber.[15]

Vonseiten der Verbraucherorganisationen werden die Leitlinien zum Teil als zu weitgehend von den Interessen der Industrie beeinflusst kritisiert. So seien im Diskussionsprozess „rote Linien" ebenso eliminiert worden wie Aussagen zu potenziellen Langzeitrisiken der Künstlichen Intelligenz-Entwicklung.[16]

Die Bundesregierung hatte im November 2018 ihre „Strategie Künstliche Intelligenz" vorgestellt und u. a. dazu eingeladen, „… an der ethischen, rechtlichen und kulturellen Ausgestaltung der Nutzung von KI mitzuwirken."[17] An der Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale" des Deutschen Bundestags (Einsetzungsbeschluss: BT-Drucksache 19/2978), die sich zu gleichen Teilen aus 19 Bundestagsmitgliedern und 19 sachverständigen externen Experten zusammensetzt, wirken auch zwei Bundestagsabgeordnete aus Sachsen-Anhalt mit, nämlich Dr. Petra Sitte (Die Linke) und Christoph Bernstiel (CDU) als Mitglieder, sowie Tino Sorge (CDU) als stellvertretendes Mitglied. Die Kommission soll den Einfluss der Künstlichen Intelligenz auf unser (Zusammen)Leben, die deutsche Wirtschaft und die zukünftige Arbeitswelt mit all ihren Chancen und Risiken untersuchen.

In Sachsen-Anhalt hat der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Prof. Dr. Armin Willingmann, Ende 2018 eine positive Zwischenbilanz zur Umsetzung der Digitalen Agenda des Landes gezogen: Zwei Drittel der 155 Maßnahmen aus der Digitalen Agenda würden bereits umgesetzt, bei den übrigen liefen die Planungen – das Thema Digitalisierung spiele inzwischen in allen Ministerien eine wichtige Rolle.[18] Begleitet wird der Prozess durch einen Digitalisierungsbeirat mit beratender Funktion, der sich aus erfahrenen Experten zusammensetzt, die verschiedene Lebensbereiche der Gesellschaft repräsentieren. Sachsen-Anhalt ist über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt u. a. an dem mit EU-Mitteln geförderten INTERREG-Projekt „PURE COSMOS"

---

[14] *Zum Artikel vom 02.02.2019 in Deutschlandfunk Kultur: https://www.deutschlandfunkkultur.de/ethik-in-der-kuenstlichen-intelligenz-moral-fuer-maschinen.1264.de.html?dram:article_id=439915*

[15] *Zum Artikel vom 08.04.2019 in faz.net: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kuenstliche-intelligenz/eu-kommission-ethikcheckliste-fuer-die-kuenstliche-intelligenz-16130447.html*

[16] *Zum Artikel vom 08.04.2019 in netzpolitik.org: https://netzpolitik.org/2019/keine-roten-linien-industrie-entschaerft-ethik-leitlinien-fuer-kuenstliche-intelligenz/*

[17] *Zur Pressemitteilung des BMBF vom 16.11.2018: https://www.bmbf.de/de/bundesregierung-beschliesst-strategie-kuenstliche-intelligenz-7337.html*

[18] *Zur Homepage des MW LSA: https://digital.sachsen-anhalt.de/ziele-und-handlungsfelder/digitale-agenda-2018/*

beteiligt, wo es darum geht, wie durch den Einsatz spezieller IT-Instrumente komplexe Verwaltungsprozesse vereinfacht, der Zugang zu Fördermitteln erleichtert sowie bessere materielle Rahmenbedingungen geschaffen werden können.[19]

Forscher an den Universitäten des Landes und zahlreiche Praktiker in Unternehmen befassen sich mit Grundsatzfragen und Anwendung der Künstlichen Intelligenz. Forschungsgebiete sind z. B. die „Schwarm-Intelligenz", sowie der Einsatz von Künstlicher Intelligenz durch Unternehmen im Arbeitsalltag z. B. bei der Suche nach neuen Mitarbeitern.[20]

Dass zu den Schwerpunkten auf der re:publica 2019[21], Europas größter Konferenz rund um Digitalisierung und Internet (vom 06. bis 08.05.2019 in Berlin), in diesem Jahr auch demokratie- und ethikbezogene Fragestellungen gehören, spricht für die hohe Relevanz des Themas.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat eine knappe Stellungnahme, die sich im Sinne eines hohen Verbraucherschutzniveaus unter Bezugnahme auf eine frühere Positionierung des Bundesrates für eine Berücksichtigung von Transparenz und Schutz vor digitaler Diskriminierung z. B. beim Einsatz von Algorithmen ausspricht.

Die Ausschüsse stimmen mit der Kommission insoweit überein, als dass das Ziel eine menschenzentrierte Künstliche Intelligenz sein soll, die insbesondere Anforderungen an Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness erfüllt. Für Algorithmen sei eine für die beteiligten Personen verständliche Erklärung der algorithmischen Entscheidungsprozesse bereitzustellen. Die Bundesregierung soll gebeten werden, einen entsprechenden Rechtsetzungsvorschlag auf EU-Ebene zu unterstützen, der die Leitlinien zeitnah und möglichst verbindlich umsetzt.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Kulturfragen,* der *Rechtsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].

---

[19] *Zur Homepage des MW LSA: https://digital.sachsen-anhalt.de/blog/article/2018/12/05/pure-cosmos-zugang-zu-foerdermitteln-erleichtern/?no_cache=1&cHash=3a8a25d427b20a6fe456533342e20a57*

[20] *Zum mdr – Digital Podcast: „Künstliche Intelligenz: Wo Sachsen-Anhalt mitspielt und warum sie uns so philosophisch macht": https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/digital-leben-podcast-folge-sieben-kuenstliche-intelligenz100.html*

[21] *Zum Artikel vom 27.04.2019 in netzpolitik.org: https://netzpolitik.org/2019/die-netzpolitischen-highlights-auf-der-republica-2019/*

TOP 35: Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 158/19 -

Inhalt der Vorlage

Ziel der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist es, Elektrokleinstfahrzeugen die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu ermöglichen. Hierdurch soll ein Mehrwert bei der Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel und bei der Überbrückung insbesondere kurzer Distanzen geschaffen werden.

In einer Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (Artikel 1 der vorliegenden Verordnung) werden Elektrokleinstfahrzeuge als Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 Kilometer je Stunde und nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde definiert, die u. a. folgende Merkmale aufweisen:

- Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,
- Lenk- oder Haltestange,
- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt bzw. 1.400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen,
- maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 Kilogramm und
- verkehrssicherheitsrechtliche Mindestanforderungen, u. a. im Bereich der Brems- und Lichtsysteme, der Fahrdynamik und elektrischen Sicherheit.

Elektrokleinstfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit ab 12 Kilometer je Stunde sollen grundsätzlich die Radverkehrsinfrastruktur nutzen, mit weniger als 12 Kilometer je Stunde sollen nach Auffassung des Verordnungsgebers grundsätzlich auf Fußgängerverkehrsflächen fahren. Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Elektrokleinstfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 12 Kilometer je Stunde sollen bereits ab Vollendung des 12. Lebensjahres genutzt werden dürfen, die schnelleren ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Eine Führerscheinpflicht bzw. eine Pflicht zur Vorlage einer (Mofa-)Prüfbescheinigung sieht die Verordnung nicht vor. Es wird auch nicht vorgeschrieben, dass während der Fahrt ein Schutzhelm getragen werden muss.

Vorgesehen ist eine Versicherungspflicht. Diesbezüglich wird durch Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Artikel 3) u. a. ein neuer Versicherungsnachweis in Form einer klebbaren Versicherungsplakette eingeführt, die speziell zur Anbringung an Elektrokleinstfahrzeugen konzipiert wurde.

Daneben sind begleitende Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (Artikel 2) und der Bußgeldkatalog-Verordnung (Artikel 4) vorgesehen.

Es wird ein zeitnahes In-Kraft-Treten angestrebt; gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten soll die bisher geltende Mobilitätshilfenverordnung, deren Regelungen sich ausschließlich auf die dort definierten Fahrzeuge (z. B. Segways) beschränken, außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit dem Thema Elektrokleinstfahrzeuge beschäftigte sich die Verkehrsministerkonferenz zuletzt Anfang April 2019. Die zuständigen Länderminister haben zwar grundsätzlich ihre Bereitschaft erkennen lassen, die Elektrokleinstfahrzeuge bei der Zulassung zu unterstützen; ein Beschluss wurde jedoch nicht gefasst, da insbesondere bei der Nutzung von Gehwegen durch Elektrokleinstfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 12 Kilometer je Stunde keine Einigung erzielt werden konnte.[22]

Erfahrungen mit Elektrokleinstfahrzeugen liegen derzeit auch aus Frankreich vor. Hier ist derzeit die Benutzung der Gehwege durch Elektrokleinstfahrzeuge erlaubt. Allerdings wird eine Neuregelung ab September 2019 angestrebt. Elektrokleinstfahrzeuge sollen künftig nur noch auf der Straße oder auf Radwegen unterwegs sein dürfen. Bei Verstößen soll ein Bußgeld von 135 Euro drohen. Damit solle dafür gesorgt werden, "dass Fußgänger nicht länger gegen Häuserwände gedrückt werden", sagte Frankreichs Verkehrsministerin Elisabeth Borne.[23]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss,* der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik,* der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. So soll die Zulassung einer zweiten Kategorie von Elektrokleinstfahrzeugen bis 12 Kilometer je Stunde bei den Vorschriften betreffend die Verkehrssicherheit gestrichen werden, da die Zulassung einer zweiten Kategorie zu nicht hinnehmbaren Gefahrensituationen führe. Eine Regelung für die Freigabe von Fußwegen und Fußgängerzonen für die Kategorie bis 12 Kilometer je Stunde wird daher generell abgelehnt. Bei allen weiteren Maßgaben (wie zu Verhaltensregeln des Vorranges für Fußgänger auf gemeinsamen Geh- und Radwegen; Neufassung der Vorschrift zu Lichtzeichen u. a.) wird auf die geschwindigkeitsbezogene Differenzierung verzichtet.

Darüber hinaus empfehlen der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten,* zusätzlich die Differenzierung nach Elektrokleinstfahrzeugen bis 12 Kilometer je Stunde und ab 12 Kilometer je Stunde bis 20 Kilometer je Stunde bei der Berechtigung zum Führen eines Elektrokleinstfahrzeuges aufzuheben. So sollen für das Führen von allen Elektrokleinstfahrzeugen nur Personen berechtigt sein, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Zudem sind der *Verkehrsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* der Auffassung, dass Elektrokleinstfahrzeuge, wenn sie auf Fahrbahnen gefahren werden dürfen, nach Maßgabe des Rechtsfahrgebots ebenso wie Fahrräder auf Schutzstreifen für den Radverkehr gefahren werden dürfen, sowie vorbehaltlich der Beachtung von § 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich auch auf Gehwegen geparkt werden dürfen, wenn keine gesonderten Parkflächen für diese Fahrzeugart vorhanden sind.

---

[22] *Weitere Informationen hierzu: https://www.deutschlandfunk.de/verkehrsministerkonferenz-gruenes-licht-fuer-e-scooter.1783.de.html?dram:article_id=445630*

[23] *Zum Bericht in Spiegel online vom 04.05.2019: https://www.spiegel.de/auto/aktuell/frankreich-verkehrsministerin-elisabeth-borne-verbietet-e-scooter-auf-gehwegen-a-1265783.html*

Über die o. g. Änderungsmaßgaben hinaus empfehlen der *Verkehrsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* dem Bundesrat eine Entschließung zu fassen. So schlägt der *Verkehrsausschuss* neben der Begrüßung, dass die Bundesregierung eine Regelung für Elektrokleinstfahrzeuge vorgelegt hat, u. a. vor, darauf hinzuweisen, dass durch die Zulassung der neuen Fahrzeuge die Sicherheitsstrategie „Vision Zero“ im Straßenverkehr nicht gefährdet werde; dass festgestellt wird, dass die 2018 veröffentlichte Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zu Elektrokleinstfahrzeugen die Empfehlung enthält, nur Elektrokleinstfahrzeuge mit Haltegriff bzw. Lenker für den öffentlichen Straßenverkehr zuzulassen; ein Test von Elektrokleinstfahrzeugen ohne Lenk- oder Haltestange über eine Ausnahmeverordnung sei abzulehnen. Außerdem sollten die Länder bei der Abstimmung des Konzepts und der Auswertung der Evaluierung eng einbezogen werden. Gemeinsam wird von beiden o. g. Ausschüssen vorgeschlagen die Bundesregierung zu bitten, die Bilder der neuen Zusatzzeichen für das Parken der neuen Fahrzeuge sowie für das Benutzen von Einbahnstraßen baldmöglichst in die StVO aufzunehmen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefonnummer (030) 243 458-21].